

Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung (Änderung)

(vom 11. Dezember 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

§ 6. Der Beitrag an die Besoldungskosten der nichtstaatlichen ^{Bedingungen} Berufsschulen setzt voraus, dass die Schulträger ihre Schulleitungen und Lehrer den Bestimmungen der Berufsschullehrerverordnung unterstellen. Ausnahmsweise kann die Volkswirtschaftsdirektion von dieser Voraussetzung ganz oder teilweise absehen. Die Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und dessen erstmalige Besoldungseinreihung bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatschreiber:
Husi